

Ausführungsreglement

vom 18. Februar 1991

zum Gesetz vom 26. September 1990 über die Familienzulagen

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 26. September 1990 über die Familienzulagen (FZG);

auf Antrag der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion,

beschliesst:

I. Anwendungsbereich

Art. 1 Unterstellung (Art. 2 FZG)

Die Begriffe Wohnsitz, Sitz, Zweigstelle und Niederlassung sind im allgemeinen diejenigen, die in der AHV-Gesetzgebung verwendet werden.

II. Familienzulagen

Art. 2 Kumulative Anspruchsmöglichkeit (Art. 8 Abs. 1 FZG)

¹ Das Kind, für das bereits aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen ganze Zulagen einer bestimmten Art ausgerichtet werden, begründet keinen Anspruch auf dieselben, im Gesetz vorgesehenen Leistungen.

² Die Fälle von Kindern landwirtschaftlicher Arbeitnehmer, für die gemäss Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 ein Anspruch auf Familienzulagen besteht, bleiben vorbehalten.

Art. 3 Mehrseitige Anspruchsmöglichkeit (Art. 8 Abs. 2 FZG)

¹ Kann eine Person nach Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes, die einen vorrangigen Anspruch hat, wegen ihrem Beschäftigungsgrad nicht selbst die ganze Zulage gleicher Art beanspruchen, so geht der Anspruch auf den

anderen Elternteil über, sofern letzterer diese ganzen Zulagen beanspruchen kann.

² Kann keiner der beiden Elternteile allein eine bestimmte Zulage ganz beanspruchen, können sie dies aber zusammen unter Berücksichtigung ihres Beschäftigungsgrades, so steht der Anspruch auf die ganzen Zulagen bei gleichem Beschäftigungsgrad dem vorrangig Anspruchsberechtigten zu, bei ungleichem Beschäftigungsgrad demjenigen mit dem höheren Beschäftigungsgrad.

³ Wenn keiner der beiden Elternteile allein die ganzen Zulagen beanspruchen kann und dies auch zusammen unter Berücksichtigung beider Beschäftigungsgrade nicht möglich ist, so hat jeder einzeln Anspruch auf Teilzulagen nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Falle wird die einmalige Zulage von derjenigen Ausgleichskasse ausgerichtet, welcher der Arbeitgeber der vorrangig anspruchsberechtigten Person angeschlossen ist.

Art. 4 Geltendmachung des Anspruchs (Art. 9 FZG)

a) durch die entlohnte Person

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der in seinen Diensten stehenden entlohten Person das Gesuchsformular auszuhändigen und es, vollständig ausgefüllt und bestätigt, mit den erforderlichen Beweisstücken der Ausgleichskasse zu übermitteln, der er angeschlossen ist.

Art. 5 b) durch die nichterwerbstätige Person in bescheidenen Verhältnissen

Die nichterwerbstätige Person in bescheidenen Verhältnissen richtet ihr Gesuch samt den erforderlichen Beweisstücken an die kantonale Ausgleichskasse.

Art. 6 Ausrichtung der Zulagen (Art. 11 und 27 FZG)

¹ Die periodischen Zulagen werden dem Anspruchsberechtigten an jedem Monatsende durch die zuständige Ausgleichskasse oder den mit dieser Aufgabe betrauten Arbeitgeber ausgerichtet. Die einmaligen Zulagen werden stets durch die zuständige Ausgleichskasse direkt ausgerichtet.

² Der mit der Auszahlung von periodischen Zulagen betraute Arbeitgeber hat die gesetzlichen Vorschriften und die Weisungen der zuständigen Kasse zu beachten. Diese kann dem Anspruchsberechtigten die periodischen Zulagen jederzeit selbst ausrichten.

³ Die zuständige Ausgleichskasse vergütet dem Arbeitgeber die von ihm ausgezahlten Zulagen.

Art. 7 Gewährleistung zweckmässiger Verwendung der Familienzulagen (Art. 12 FZG)

¹ Verwendet der Anspruchsberechtigte die Zulagen nicht für den Unterhalt der Kinder, deren finanzielle Last ihm obliegt, oder ist er nachweisbar dazu nicht in der Lage und veranlasst er dadurch ganz oder teilweise das Einschreiten der öffentlichen oder privaten Fürsorge, so kann die Ausgleichskasse die Zulagen ganz oder teilweise an eine Drittperson oder an eine geeignete Behörde ausrichten, die dem Bezugsberechtigten gegenüber eine gesetzliche oder moralische Unterstützungspflicht hat oder sich ständig seiner annimmt.

² Ist der Anspruchsberechtigte bevormundet, so werden die Zulagen dem Vormund oder einer von ihm bezeichneten Person ausgerichtet.

³ Die Zulagen, die an eine Drittperson oder an eine Behörde ausgerichtet werden, können nicht mit deren Forderungen an den Anspruchsberechtigten verrechnet werden. Sie sind ausschliesslich für den Unterhalt der berechtigten Kinder zu verwenden.

⁴ Die Drittperson oder die Behörde, die die Zulagen erhält, ist gehalten, der Ausgleichskasse auf Verlangen über deren Verwendung Bericht zu erstatten.

Art. 8 Rückerstattung unrechtmässig bezogener Zulagen (Art. 14 FZG)

¹ Die Behörden, denen die Zulagen aufgrund von Artikel 7 ausgerichtet worden sind, können sich nicht darauf berufen, die Rückerstattung bedeute für sie eine grosse finanzielle Härte.

² Der Erlass der Rückerstattung wird auf schriftliches Gesuch der rückerstattungspflichtigen Person von der Ausgleichskasse verfügt. Das Gesuch ist zu begründen und innert dreissig Tagen seit Eröffnung der Rückerstattungsverfügung an die Ausgleichskasse zu richten. Der Absatz 3 bleibt vorbehalten.

³ Wenn die in Artikel 14 Abs. 1 des Gesetzes gestellten Bedingungen offensichtlich erfüllt sind, kann die Kasse den Erlass von Amtes wegen verfügen.

⁴ Die Erlassverfügungen sind den Personen zu eröffnen, die das Gesuch gestellt haben.

Art. 9 Kinder- und Ausbildungszulagen (Art. 16 und 17 FZG)

¹ Stirbt ein Kind, bevor es die für den Leistungsanspruch vorgesehene Altersgrenze erreicht hat, so wird die Kinder- und Ausbildungszulage bis zum Ende des Monats, in dem der Hinschied erfolgte, ausgerichtet.

² Bei endgültiger Aufgabe oder Unterbrechung der beruflichen Ausbildung vor Erreichen der für den Leistungsanspruch vorgesehenen Altersgrenze wird die Zulage bis am Ende des Monats ausgerichtet, in dessen Verlauf die definitive Aufgabe oder Unterbrechung erfolgte.

Art. 10 Ausbildungszulage (Art. 17 FZG)

¹ Als berufliche Ausbildung gelten:

- a) jede der Gesetzgebung über die Berufsbildung unterstellte Lehre;
- b) jeder Besuch von Schulen oder Kursen während des Tages nach einem Programm, das wöchentlich mindestens 20 Unterrichtsstunden umfasst oder andernfalls von der Schule oder Lehranstalt als regelmässiges Programm bestätigt wird;
- c) jede systematische Vorbereitung auf eine zukünftige berufliche Tätigkeit, während der das Kind mit Rücksicht darauf, dass es sich dem Charakter der ausgeübten Tätigkeit nach vor allem um eine Ausbildung handelt, ein bedeutend geringeres Einkommen erzielt, als ein ausgebildeter Arbeitnehmer unter gleichen Verhältnissen oder im gleichen Berufszweig erzielen würde.

² Das Kind, das seine berufliche Ausbildung nach dem vollendeten 15. Altersjahr fortsetzt, hat Anspruch auf die Zulage, wenn sein Lohn oder Einkommen, nach Abzug der Ausbildungskosten, um mehr als 25 Prozent niedriger ist als die übliche Anfangsentlohnung einer Person, die eine vollständige Ausbildung im gleichen Berufszweig besitzt.

³ Lehre, Studien oder systematische Vorbereitung auf eine zukünftige berufliche Tätigkeit gelten nicht als unterbrochen im Falle von Schulferien, vertraglichen oder gesetzlichen Ferien, von Militärdienst, Krankheit, Unfall oder wenn aus denselben Gründen der Beginn der Ausbildung aufgeschoben werden muss, aber höchstens während eines Jahres. Dauert eines der vorgenannten Ereignisse länger als zwei Monate, so kann die Ausgleichskasse die Zahlung der Zulagen bis zur Wiederaufnahme der Lehre, des Studiums oder der systematischen Vorbereitung einer zukünftigen beruflichen Tätigkeit aussetzen.

Art. 11 Höhe der Zulagen (Art. 19 FZG)

Für die Gewährung der Zulage zugunsten des dritten und der weiteren Kinder ist die Zahl der Kinder massgebend, die Anspruch auf Zulagen geben.

Art. 12 Teilzulagen (Art. 20 FZG)

¹ Als volle Beschäftigung gelten 20 effektive Arbeitstage oder 160 Arbeitsstunden im Monat. Arbeitet jedoch eine entlohnte Person im Monat mindestens 15 effektive Tage oder 120 Stunden, so wird die volle Kinder- oder Ausbildungszulage ausgerichtet.

² Liegt der Beschäftigungsgrad einer entlohten Person unter dieser Grenze, so wird die Kinder- oder Ausbildungszulage im entsprechenden Verhältnis gekürzt. Das Sozialfürsorgedepartement erstellt eine Teilzulagentabelle. Diese Tabelle regelt zudem die Berechnungsweise der Zulagen in Sonderfällen, das heisst in den Fällen, in denen die Arbeitnehmer nicht je Monat, Tag oder Stunde entlohnt werden.

³ Für die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, die in den Genuss der Kumulierung von eidgenössischen und kantonalen Zulagen kommen, sind ausschliesslich die in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Teilungsnormen anwendbar.

⁴ Um eine ganze Kinder- oder Ausbildungszulage beziehen zu können, muss die entlohnte Person, die allein für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommt, zumindest eine Erwerbstätigkeit von 25 Prozent ausüben.

⁵ Wer nebenberuflich oder gelegentlich eine entlohnte Tätigkeit ausübt, hat Anspruch auf Familienzulagen, vorausgesetzt, die Entlohnung entspreche den in der Branche üblichen Ansätzen.

Art. 13 Kreis der Anspruchsberechtigten

a) Entlohnte Personen (Art. 21 FZG)

¹ Der Wohnsitz der entlohten Person hat keinen Einfluss auf den Familienzulagenanspruch. Dieser hängt allein davon ab, ob der Arbeitgeber dem Gesetz unterstellt ist.

² Besteht ein Anspruch auf Zulagen aufgrund von Artikel 21 Absatz 3 des Gesetzes, so werden diese von der Ausgleichskasse des letzten Arbeitgebers ausgerichtet.

Art. 14 b) Nichterwerbstätige Personen in bescheidenen Verhältnissen (Art. 22 FZG)

¹ Als in bescheidenen Verhältnissen lebend gelten nichterwerbstätige Personen, deren Gesamteinkommen die im Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) vorgesehene Grenze für den Anspruch der Kleinbauern auf eine ganze Zulage nicht erreicht und deren Nettovermögen weniger als 150 000 Franken beträgt.

² Unter Gesamteinkommen ist die Gesamtheit der Einkünfte der Eltern und des Kindes zu verstehen, unabhängig davon, ob sie nun aus einer Tätigkeit, vom Ertrag des beweglichen und unbeweglichen Vermögens oder aus irgendeiner anderen Einkommensquelle stammen.

³ Nicht zum massgebenden Einkommen gehören die Leistungen der öffentlichen Fürsorge, die offensichtlich Fürsorgecharakter aufweisenden Leistungen von Personen oder öffentlichen oder privaten Institutionen sowie Studienstipendien und andere finanzielle Ausbildungshilfen.

⁴ Vom Einkommen werden die notwendigen Gestehungskosten, die Schuldzinsen sowie die Gebäudeunterhaltskosten abgezogen.

III. Finanzierung

Art. 15 Verjährung der Arbeitgeberbeiträge (Art. 23 FZG)

¹ Das Recht einer Ausgleichskasse, Beiträge nachzufordern, verjährt fünf Jahre nach der Entstehung der Forderung. Wenn sich das Recht, unbezahlte Beiträge nachzufordern, aus einer strafbaren Handlung ergibt, für die das Strafgesetz eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese massgebend.

² Der Anspruch auf Rückerstattung zuviel bezahlter Beiträge verjährt ein Jahr, nachdem der beitragspflichtige Arbeitgeber vom Sachverhalt Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall jedoch nach fünf Jahren seit Ende des Kalenderjahres, in dem die nicht geschuldete Zahlung erfolgt ist.

Art. 16 Erlass von nachgeforderten Beiträgen

¹ Dem Arbeitgeber, der guten Glaubens annehmen konnte, die verlangten Beiträge nicht zu schulden, werden diese ganz oder teilweise erlassen, sofern deren Bezahlung für ihn eine grosse finanzielle Härte bedeuten würde.

² Der Erlass wird von der Ausgleichskasse auf schriftliches Gesuch des Arbeitgebers hin gewährt, der die nachgeforderten Beiträge schuldet. Das Gesuch ist zu begründen und muss innert dreissig Tagen seit der Eröffnung der Nachzahlungsverfügung eingereicht werden.

³ Wenn die in Absatz 1 gestellten Bedingungen offensichtlich erfüllt sind, kann die Ausgleichskasse den Erlass auch von Amtes wegen verfügen.

Art. 17 Familienzulagen für nichterwerbstätige Personen in bescheidenen Verhältnissen (Art. 24 FZG)

¹ Der Staat gewährt der kantonalen Ausgleichskasse einen Vorschuss auf die Familienzulagen, welche sie den nichterwerbstätigen Personen in bescheidenen Verhältnissen ausrichtet.

² Die kantonale Ausgleichskasse stellt ihr Vorschussbegehren vierteljährlich der Finanzverwaltung des Staates. Die Schlussabrechnung erfolgt am Ende des Jahres.

IV. Organisation

Art. 18 Die beruflichen und zwischenberuflichen Kassen (Art. 29 bis 32 FZG)

¹ Mit der Anerkennung einer Kasse übernimmt der Staat keinerlei Haftung.

² Die Gründerverbände treffen in eigener Verantwortung alle erforderlichen Massnahmen, um die Kontrolle der Anwendung des Gesetzes, des vorliegenden Reglements und aller anderweitigen diesbezüglichen Vorschriften zu gewährleisten. Sie haften für einen allfälligen, von den Organen oder dem Personal der Kasse grobfahrlässig oder durch eine unerlaubte Handlung verursachten Schaden.

Art. 19 Obligatorischer Anschluss (Art. 34 FZG)

Die Arbeitgeber, die dem Gesetz seit sechs Monaten oder mehr unterstehen und nicht ausdrücklich auf einer von einer anerkannten Kasse dem kantonalen Sozialversicherungsamt zugestellten Liste verzeichnet sind, werden von Amtes wegen der kantonalen Kasse angeschlossen.

Art. 20 Freizügigkeit (Art. 36 FZG)

Der Übertritt von einer Ausgleichskasse zu einer anderen kann nur am Ende eines Jahres erfolgen, nach Kündigung durch einen bis spätestens am vorhergehenden 31. August zugestellten eingeschriebenen Brief.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21 Aufhebung (Art. 48 FZG)

Es werden aufgehoben:

- a) die Ausführungsverordnung vom 27. Januar 1948 zum Gesetz vom 14. Februar 1945 betreffend die Schaffung einer kantonalen Ausgleichskasse für Familienzulagen an die Lohnbezüger;
- b) der Beschluss vom 10. Oktober 1989 über die Höhe der Familienzulagen.

Art. 22 Vollzug und Inkrafttreten (Art. 49 und 50 FZG)

¹ Die Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion wird mit dem Vollzug dieses Ausführungsreglementes beauftragt, das am 1. März 1991 in Kraft tritt.

² Dieses Reglement ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben.